



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 23.09.2019 beschlossene 24.Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Drensteinfurt vom 18.12.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 25.09.2019

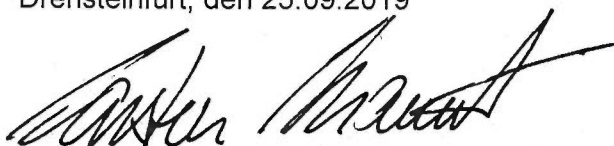
Carsten Grawunder
Bürgermeister

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Drensteinfurt vom 18.12.1990 mit dem Ratsbeschluss vom 23.09.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 25.09.2019



Carsten Grawunder
Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.09.2019
Frühestens abzunehmen: 07.10.2019
Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode
Mersch Ameke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Satzung vom 23.09.2019 zur 24. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Drensteinfurt vom 18. Dezember 1990

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 23.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung wird an den entsprechenden Stellen wie folgt geändert:

Straße	Orts- teil	Vom Anlieger zu reinigen	Von der Stadt zu reinigen			Bemerkungen / Einschränkungen / Ergänzungen
			Überörtliche Verbindungs- straße	Innerörtliche Verbindungs- straße	Anlieger- straße	
Ahornstraße	Wa	X ¹	-	-	X ²	X ¹ Anlieger: Stichstraße an den Hausnummern 25, 27, 29; X ² Stadt
Amselweg	Ri	X ¹	-	-	X ²	X ¹ Anlieger: Stichstraße an den Hausnummern 17, 18a, 19, 20 und 21; X ² Stadt
Eickenbecker Straße	Ri	X ¹	-	X ²	-	X ¹ Anlieger: "Eickenbecker Str." <i>mit Ausn.</i> : siehe ² / ³ Stadt: rechtsseitig ab Einmündung Albersloher Str./Eickenbecker Str. bis zur Straße "Am Bildstock" / linksseitig ab Einmündung Albersloher Str./Eickenbecker Str. bis zum Wohnhaus "Eickenbecker Str. 51"; X ¹ Anlieger: Stichstraße an den Hausnummern 35, 37, 39 und 41
Lerchenweg	Ri	X	-	-	-	
Meisenweg	Ri	X	-	-	-	
Viehfeldstraße	Dr	X ¹	-	-	X ²	X ¹ Anlieger: links. nicht Haus-Nr. 20 - 26 / rechts. bis Ecke Viehfeldstr./Königsberger Str. / X ² Stadt: links. Haus-Nr. 20 - 26 / rechts. von Ecke Viehfeldstr./Königsberger Str. bis Einmündung Von-Eichendorff-Str. X ¹ Anlieger: Stichstraße 26, 27, 28, 30 und 32

§ 2

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft